

## FACHBEITRAG

|  Projekt-Nr. | Ausfertigungs-Nr. | Datum      |
|--|-------------------|------------|
| 2400996  | --                | 18.12.2024 |

**Bebauungsplan „Stauchbach II -1. Änderung und Erweiterung“,  
Stadt Haiterbach  
– Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung –**

### Auftraggeber

**Stadt Haiterbach  
Bürgermeisteramt  
Marktplatz 1  
72221 Haiterbach**

rb/ast

| <b>INHALT</b>                                   | <b>Seite</b> |
|---|--------------|
| 1 Zusammenfassung .....                         | 3            |
| 2 Veranlassung.....                             | 5            |
| 3 Rechtliche Grundlagen .....                   | 5            |
| 4 Angaben zur Methodik.....                     | 6            |
| 5 Darstellung des Vorhabens.....                | 7            |
| 6 Habitatstrukturen im Plangebiet .....         | 10           |
| 7 Ergebnisse der Relevanzprüfung.....           | 14           |
| 7.1 Fledermausarten.....                        | 14           |
| 7.2 Haselmaus.....                              | 16           |
| 7.3 Vogelarten .....                            | 17           |
| 7.4 Reptilien.....                              | 18           |
| 7.5 Insekten/Weichtiere .....                   | 20           |
| 7.6 Pflanzen.....                               | 20           |
| 7.7 Weitere Arten.....                          | 22           |
| Anhang I Quellen- und Literaturverzeichnis..... | 23           |
| Anhang II Rechtsquellenverzeichnis .....        | 24           |

## **ABBILDUNGEN**

|  |    |
|--|----|
| Abb. 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets .....  | 8  |
| Abb. 2: Abgrenzung des Plangebiets .....   | 8  |
| Abb. 3: Naturschutzgebiete und geschützte Biotop (incl. FFH-Mähwiesen) im Umfeld<br>des Plangebiets (rot abgegrenzt) .....             | 9  |
| Abb. 4: Plangebiets-Übersicht mit dem Bestandsgebäude; Blick nach S.....   | 10 |
| Abb. 5: Nordöstliche Zufahrt vom Waldweg auf das Betriebsgelände; Blick nach SW ...  | 11 |
| Abb. 6: Übersicht aus der SW-Ecke nach NO, mit Hofbereich und Bestandsgebäude ..   | 11 |
| Abb. 7: Gehölzbestand mit Bäumen am NO-Rand des Plangebiets; Blick nach SO .....   | 12 |
| Abb. 8: SW-Rand des Plangebiets mit angrenzendem Biotop („Sumpfschilfried und<br>Nasswiese“, rechts im Bild); Blick nach NO .....      | 12 |
| Abb. 9: Detailaufnahmen: Lagerflächen im Plangebiet und seinem unmittelbaren<br>Umfeld .....   | 13 |
| Abb. 10: Baum mit potenziellen Tagesverstecken (tiefe Rindenspalten); Blick nach SW.   | 15 |
| Abb. 11: Detailaufnahme: Ausschnitt des Gehölzbestands am NW-Rand des<br>Plangebiets.....  | 21 |
| Abb. 12: Detailaufnahme: Vegetationsstreifen-Ausschnitt am NW-Rand des<br>Plangebiets; hier mit Arten eines Trittpflanzenbestands..... | 21 |

## 1 Zusammenfassung

Das stillgelegte ehemalige Sägewerk im Nordwesten von Haiterbach soll umgenutzt werden. Nach einer zwischenzeitlichen Nutzung zu gewerblichen Lagerzwecken, ist hier künftig die Unterbringung des städtischen Bauhofs geplant. Dazu wird der Bebauungsplan „Stauchbach II -1. Änderung und Erweiterung " aufgestellt. Die Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes gem. § 44 (1) 1 bis 4 BNatSchG erfolgt in einem mehrstufigen Vorgehen. Als erste Stufe wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung auf Grundlage einer Habitatstrukturanalyse, durchgeführt, wozu das Gelände am 22.03.2024 begangen und sein Habitatpotenzial aufgenommen wurde.

Mit der Relevanzprüfung wird im Vorfeld abgeschätzt, für welche Arten der generell zu berücksichtigenden Artengruppen eine Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Das Bestandsgebäude soll an die Erfordernisse der künftigen Nutzung angepasst werden. Darüber hinaus ist die Entwicklung weiterer Gewerbeeinheiten innerhalb des Plangebiets vorgesehen. Hierfür werden voraussichtlich geschotterte Hofflächen sowie ggf. vegetationsbestandene Randbereiche in Anspruch genommen.

Die vorliegenden Habitatstrukturen bieten unterschiedliches Nutzungspotenzial für europarechtlich geschützte Fledermaus- und Vogelarten. Fledermäuse finden im Gehölzbestand ggf. kurzzeitige Ruhemöglichkeiten. Wochenstuben und Winterquartiere können ausgeschlossen werden. Vögel, v. a. Zweigbrüter, können die Gehölze zur Brut nutzen. Ein kurzzeitiger Aufenthalt einzelner Reptilien, insb. von Zauneidechsen, im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden; für diese sind mögliche Sonnenplätze, vorhanden. Insgesamt kann das Plangebiet den genannten Arten/Artengruppen zur Nahrungssuche dienen.

Über die Genannten hinaus sind keine relevanten Habitatstrukturen vorhanden, es gibt keine belastbaren Hinweise auf weitere artenschutzrechtlich bedeutsame Arten bzw. Artengruppen.

Ein zumindest sporadischer Aufenthalt von Fledermäusen, Vögeln und Zauneidechsen im Plangebiet ist nicht auszuschließen. Um den Eintritt der Verbotstatbestände des § 44(1) 1 BNatSchG zu verhindern, sind folgende Maßnahmen geeignet:

- Die Baufeldberäumung mit ggf. notwendigen Gehölzentnahmen und erhebliche Umbau/Abrissmaßnahmen am Bestandsgebäude sollte nur zwischen November und Februar durchgeführt werden. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brutperiode heimischer Vögel sowie außerhalb der Fledermausaktivitätszeit (s. Kap. 7.1) und dient somit dazu, den Verbotstatbestand hinsichtlich dieser beiden Artengruppen zu vermeiden.
- Die Materiallager, insbesondere diejenigen mit hohem Nutzungspotenzial für die Zauneidechse, sollten vorsichtig während der Aktivitätszeit dieser Art abgebaut werden. Sich gegebenenfalls versteckenden Tieren kann auf diese Art die Möglichkeit zur Flucht ins Umfeld gegeben werden.

Grundsätzlich gültige Hinweise für Bebauungsplan und Bauvorhaben:

Um das Artenspektrum der Vogelwelt am Standort sowie die lokale Fledermauspopulation grundsätzlich zu erhalten bzw. zu unterstützen, sollten bei der Neugestaltung der verbleibenden Freiflächen einheimische Laubbäume und Sträucher mit entsprechendem Nutzungspotenzial verwendet werden. Darüber hinaus sind Gehölze zu bevorzugen, die den Anforderungen des Klimawandels gewachsen sind.

Viele Vogelarten sowie auch Fledermausarten nutzen künstliche Unterschlupfe und Nisthilfen. Entsprechende Ruhe- und Nistmöglichkeiten können bei Neu-/Umbauten auch direkt in die Gebäudefassade integriert werden. Informationen für Planer, Architekten und Bauherren sind beispielsweise auf der Website „[www.artenschutz-am-haus.de](http://www.artenschutz-am-haus.de)“ übersichtlich zur Verfügung gestellt.

Bei großflächigen Verglasungen werden Gläser empfohlen, die dem Vogelschlag vorbeugen. Dabei sollten Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz dem jeweils geltenden Stand der Technik entsprechen.

In Anlehnung an § 21 (1) Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) wird angeraten, auf insektenfreundliche Außenbeleuchtungen zurückzugreifen. Hinweise auf eine Abstimmung zwischen Beleuchtungsdauer und artenschutzrechtlichen Belangen finden sich ebenfalls in § 21 NatSchG.

## 2      **Veranlassung**

Ein ehemaliges Sägewerksgelände nordwestlich des Stadtgebiets von Haiterbach soll umgenutzt werden. In der bestehenden Halle soll künftig der Bauhof untergebracht werden. Darüber hinaus ist auf den zugehörigen Grundstücken die Entwicklung weiterer Gewerbeeinheiten geplant. Zur planungsrechtlichen Sicherung wird der Bebauungsplan „Stauchbach II -1. Änderung und Erweiterung“ dienen. Im Rahmen des Verfahrens sind auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen. Die Stadt Haiterbach beauftragte die HPC AG, Niederlassung Rottenburg, mit einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung.

Mit der Relevanzprüfung wird im Vorfeld abgeschätzt, für welche Arten der generell zu berücksichtigenden Artengruppen eine Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Grundlage bildet die am 22.03.2024 durchgeführte Begehung des Plangebiets und seines Umfelds (= Untersuchungsgebiet) und die Analyse des dabei vorgefundenen Lebensraums mit seinen Habitatstrukturen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in dem vorliegenden Fachbeitrag dargestellt.

## 3      **Rechtliche Grundlagen**

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

#### **4 Angaben zur Methodik**

Die Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG werden im vorliegenden Fall im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung berücksichtigt. Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung bildet die erste Stufe artenschutzrechtlicher Untersuchungen im Sinne einer absichtenden Vorgehensweise [20].

Wesentliche Grundlage der Relevanzprüfung bilden Datenrecherchen zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen (Publikationen, Verbreitungskarten) und eine Geländebegehung zur Ermittlung des Habitatpotenzials im betroffenen Gebiet für die o. g. Arten. Auf diesen Grundlagen wird eine Voreinschätzung der hier vorliegenden Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums durchgeführt. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des möglichen Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten bzw. Artengruppen vorgenommen.

Abschließend wird, unter Berücksichtigung der Vorhabenwirkungen, das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können. Bei der Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit werden ggf. bereits Möglichkeiten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände berücksichtigt. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich.

Zur Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen wurde am 22.03.2024 eine Geländebegehung durchgeführt. Relevante Nutzungsstrukturen wurden erfasst, fotografisch dokumentiert und nach ihrer Eignung als Fortpflanzungsstätte, Ruhestätte, Nahrungsraum oder sonstigem relevanten Element für die genannten Arten bewertet.

Zur planungsrechtlichen Sicherung wird der Bebauungsplan „Stauchbach II -1. Änderung und Erweiterung“ aufgestellt.

## 5 Darstellung des Vorhabens

Die Stadt Haiterbach plant, ein nordwestlich des Stadtgebiets gelegenes ehemaliges Sägewerksgelände umzugestalten und künftig als Bauhof zu nutzen (s. Abb. 1). Im unmittelbaren Umfeld sollen kleinere Gewerbeeinheiten entstehen. Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet bereits als Gewerbegebiet ausgewiesen [21]. Das aktuell von der Planung betroffene Gebiet entspricht dem Geltungsbereich des B-Plans „Stauchbach II -1. Änderung und Erweiterung“.

Derzeit vollständig im Außenbereich gelegen, umfasst das Plangebiet die Flurstücke mit den Flurstücks-Nrn. 5126 (teilweise), 5126/4 und 5126/2. Auf Flurstück Nr. 5126/4 liegt das ehemalige Sägewerksgebäude mit der Adresse „Waldweg 69“, das in jüngerer Zeit als Lagerhalle genutzt wurde. Der bereichsweise zu Lagerzwecken genutzte zugehörige Hofbereich erstreckt sich über die drei genannten Flurstücke und ist weitgehend geschottert. Randlich sind unterschiedlich breite vegetationsbestandene Steifen vorhanden, abschnittsweise umfasst die vorliegende Vegetation auch Bäume (s. Abb. 2).

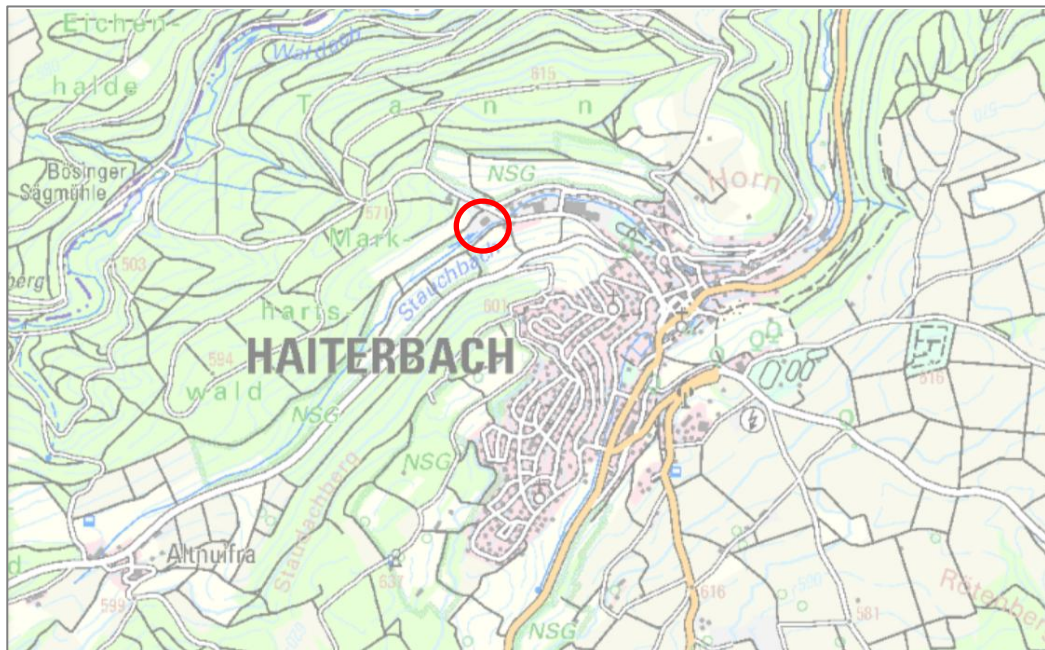
Begrenzt wird das Plangebiet im Nordosten vom „Waldweg“, der als Erschließungsstraße mit Anbindung an die Stadt Haiterbach dient. Die nordwestliche Grenze bildet ein vom Waldweg abzweigender Wirtschaftsweg. Im Süden schließt das Plangebiet am Stauchbach ab, im Südwesten beginnt die von Wiesennutzung geprägte freie Landschaft. Ein großer Anteil der hier vorliegenden Wiesen entsprechen in ihrer Ausprägung einer FFH-Mähwiese und sind somit als Biotope geschützt.

Im weiteren Umfeld, östlich des Plangebiets, liegt die Stadt Haiterbach, wobei eine von Gewerbebauten geprägte Verbindungslinie bis zum Plangebiet führt. Im Norden, Westen und Süden wird es von Wald eingerahmt, in den ein vom Stadtgebiet ausgehender, den Stauchbach umfassender und von (Obst-) Wiesen geprägter Grünlandstreifen hineinreicht (s. Abb. 1 bis 3).

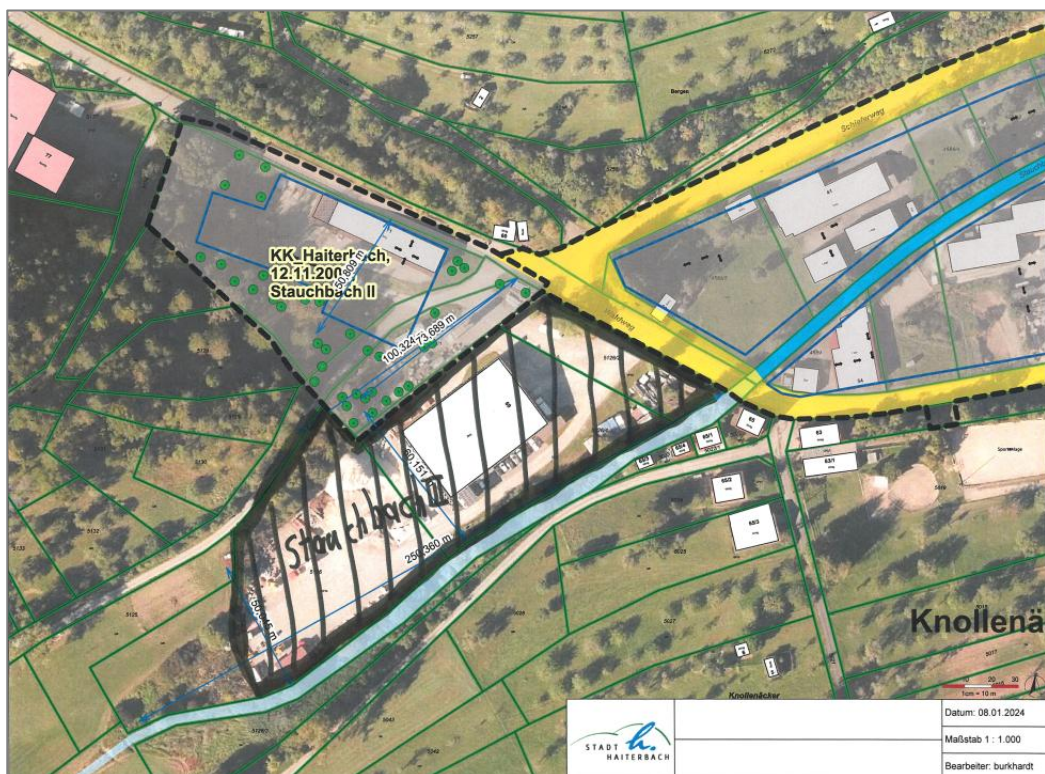
### Wichtiger Hinweis:

Im Südwesten wird die Plangebietsgrenze des Bebauungsplans so gewählt, dass sie mit dem bestehenden Nutzungsbereich, d. h. der geschotterten Hoffläche abschließt, somit liegt Flurstück Nr. 5216 nicht vollständig innerhalb des Plangebiets. Die umliegenden Schutzgebiete und geschützten Biotope verbleiben außerhalb des Geltungsbereichs und werden nicht überplant.

Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete sowie geschützte Biotope, einschließlich FFH-Mähwiesen und geschützter Obstwiesen/Streuobstbestände sind somit nicht von der Planung betroffen (s. Abb. 3).



**Abb. 1:** Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets  
 (Kartengrundlage: Daten- u. Kartendienst der LUBW, 2024, unmaßstäblich [15])

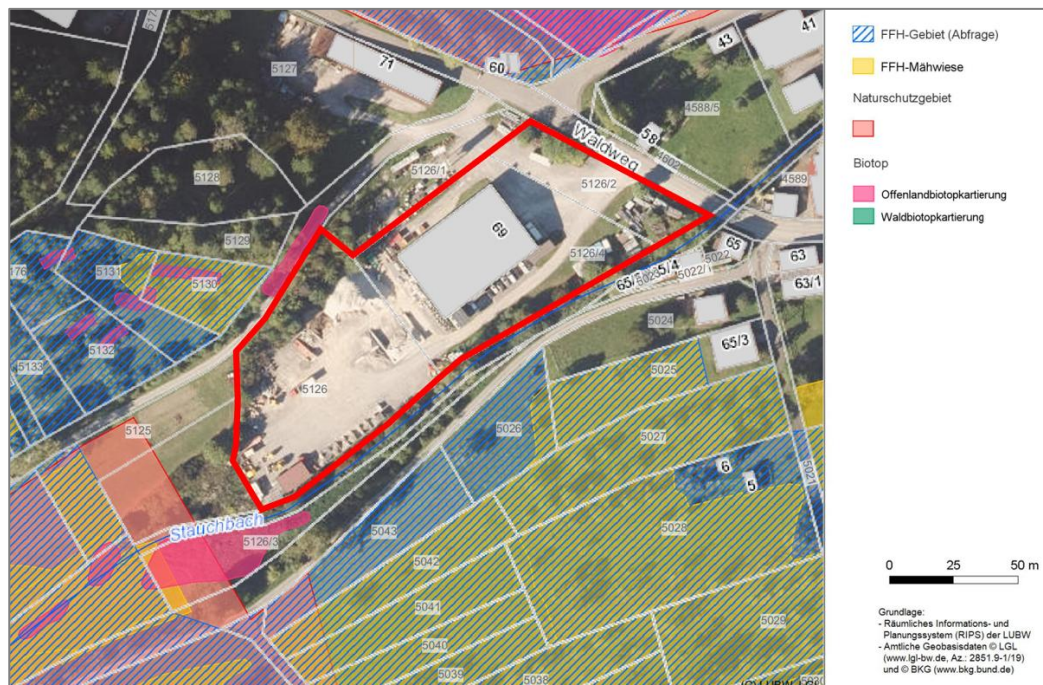


**Abb. 2:** Abgrenzung des Plangebiets  
 (Quelle: Stadt Haiterbach [21])

Im unmittelbaren Umfeld, rund um das Plangebiet erstrecken sich Teilflächen des FFH-Gebiets Nr. 7418-341 „Nagolder Heckengäu“. Teilflächen des Naturschutzgebiets Nr. 2.166 „Haiterbacher Heckengäu“ im Norden sowie Südwesten des Plangebiets sind weitgehenden deckungsgleich mit FFH-Gebiets-Flächen. Unterschiedlich ausgeprägte, als Biotop geschützte Flächen (Feldhecken, Feldgehölze und Trockengebüsche, Sumpfschilfried und Nasswiese sowie FFH-Mähwiesen liegen ebenfalls im näheren Umfeld. Zudem sind westlich des Plangebiets gelegene Abschnitte des Stauchbachs als Biotop-Teilflächen geschützt.

Das im nahegelegenen FFH-Gebiet erfasste Arteninventar ist grundsätzlich bei der Flächenbeurteilung zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.

Hinweis: Haiterbach liegt innerhalb des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“.



**Abb. 3:** Naturschutzgebiete und geschützte Biotope (incl. FFH-Mähwiesen) im Umfeld des Plangebiets (rot abgegrenzt)  
(Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2024 [15])

Mit der geplanten Umgestaltung werden folgende Wirkungen vorbereitet:

- Baubedingte Wirkungen

Für die Baufeldvorbereitung und während der Bauphase ist mit Baustellenverkehr, Lagerplätzen für Erdmaterial und begleitender Baustelleninfrastruktur (z. B. Baucontainer) zu rechnen. Befristete Auswirkungen sind zum einen die direkte Flächeninanspruchnahme, zum anderen Störungen im Umfeld durch Lärm (Baumaschinen, Baustellenverkehr) und die Anwesenheit von Maschinen und Personen.

Entlang der Zufahrtsstraße(n) ist mit einem geringfügig erhöhten Lkw-Verkehr für den Transport von Erd- bzw. Baumaterial zu rechnen.

- Anlagebedingte Wirkungen

Die Umnutzung, teilweise mit Neubebauung, ist unmittelbar mit einem Verlust von Lebensraum verbunden. Hier handelt es sich i. W. um die Inanspruchnahme einer geschotterten Freifläche sowie ggf. in geringem Umfang von Gehölzen (Sträucher und Stangenholz). Am Bestandsgebäude sind Veränderungen geplant, wovon auch die hier vorliegenden Lebensraumelemente betroffen sein können.

- Betriebsbedingte Wirkungen

Durch die geplante Nutzungsänderung (bisher gewerbliche Lagerhalle mit entsprechendem Lieferverkehr, künftig Bauhof) ist nicht mit relevanten Änderungen bezüglich der Verkehrs- und Lärmemissionen zu rechnen.

## 6 Habitatstrukturen im Plangebiet

Das Bestandsgebäude Sägewerksgebäude in Nordwesten des Plangebiets auf Flurstück Nr. 5126/4 dient derzeit augenscheinlich noch Lagerzwecken (Beschilderung: „Außenlager Mayer Kartonagen“). Der Lieferverkehr nutzt den geschotterten Hofbereich zum Rangieren, randlich sind auch einzelne Fahrzeuge abgestellt. Des Weiteren wird die Hoffläche, v. a. in den Randbereichen, zur Lagerung unterschiedlicher Materialien genutzt. An einzelnen Lagerorten ist eine kleinflächige Versiegelung des Untergrunds erkennbar.

Vegetationsbestände mit Sträuchern und jüngeren Bäumen erstrecken sich i. W. ebenfalls entlang der Randbereiche. Im Unterwuchs finden sich Gräser und Kräuter in unterschiedlicher Verteilung. Es handelt sich weitgehend um Arten, die für Wiesen- oder Ruderalvegetation typisch sind. An einzelnen Stellen, vermutlich nach Lagernutzung, haben sich aber auch Trittpflanzenbestände ausgebildet.

Einen Eindruck des Plangebiets vermitteln die folgenden Abbildungen:



**Abb. 4:** Plangebiets-Übersicht mit dem Bestandsgebäude; Blick nach S  
(Foto: HPC AG, 22.03.2024)



**Abb. 5:** Nordöstliche Zufahrt vom Waldweg auf das Betriebsgelände; Blick nach SW  
Zufahrtsbereich und Weg am Gebietsrand liegen außerhalb des Plangebiets.  
(Foto: HPC AG, 22.03.2024)



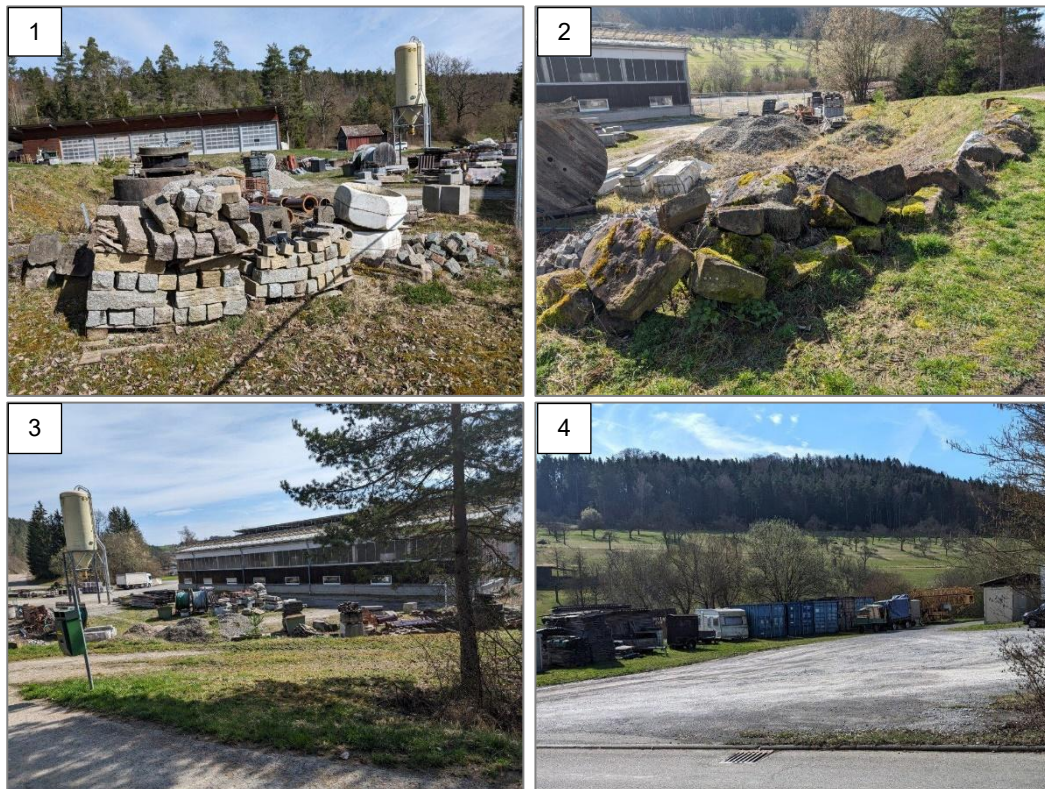
**Abb. 6:** Übersicht aus der SW-Ecke nach NO, mit Hofbereich und Bestandsgebäude  
(Foto: HPC AG, 22.03.2024)



**Abb. 7:** Gehölzbestand mit Bäumen am NO-Rand des Plangebiets; Blick nach SO  
(Foto: HPC AG, 22.03.2024)



**Abb. 8:** SW-Rand des Plangebiets mit angrenzendem Biotop („Sumpfschilfried und Nasswiese“, rechts im Bild); Blick nach NO  
(Foto: HPC AG, 22.03.2024)



**Abb. 9:** Detailaufnahmen: Lagerflächen im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld  
1: Nordrand, östl. Teilb., Lagerung z. T. außerhalb des Plangebiets; Blick nach NO  
2: Nordrand; Blick nach SW  
3: Nordrand; Blick nach O  
4: Südrand, östl. Teilb.; Blick nach SO  
(Foto: HPC AG, 22.03.2024)

Das Plangebiet ist durch die vorhergehende gewerbliche Nutzung geprägt; das Bestandsgebäude wurde nach Aufgabe des Sägewerkbetriebs als Lagerhalle genutzt. Auf den umgebenden Freiflächen, teils innerhalb, teils außerhalb des Plangebiets, sind unterschiedliche Lagerplätze eingerichtet. Zudem dienen die geschotterten Hofflächen dem Lieferverkehr zum Rangieren.

Für die Fauna von Bedeutung sind i. W. die randlich gelegenen Gehölzbestände mit zugehörigem Habitatpotenzial.

Die im Umfeld gelegenen unter Naturschutz stehenden Bereiche besitzen je nach Ausprägung unterschiedliche Habitatstrukturen mit entsprechend variierender Bedeutung für den Artenschutz.

## **7 Ergebnisse der Relevanzprüfung**

### **7.1 Fledermausarten**

Das zu Haiterbach gehörende Plangebiet liegt im südöstlichen Quadranten des Topografischen Kartenblatts 7417 Altensteig. Für diesen Bereich und die angrenzenden TK25-Quadranten wurden im Rahmen der landesweiten Kartierung der Säugetiere Baden-Württembergs seit 1990 die Fledermausarten Bechsteinfledermaus, Braunes und Graues Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus kartiert (Braun & Dieterlen [1], LUBW [11]).

Alle Fledermausarten sind durch Art. 1 der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Einige Fledermausarten, wie z. B. die aufgeführte Zwergfledermaus, bewohnen als typische Siedlungsfledermäuse Sommerquartiere an bzw. in Gebäuden. Dagegen haben andere Fledermausarten, z. B. der Große Abendsegler, im Sommer ihre Quartiere i. d. R. in Baumhöhlen.

Den Winter verbringen Fledermäuse bevorzugt in ungestörten Verstecken, die frost- und zugluftfrei sind, in der Regel eine relativ hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und gegebenenfalls enge Spalten bieten. Geeignet sind vor allem Höhlen, Stollen oder Gewölbekeller. Teilweise werden auch Baumhöhlen aufgesucht, wobei für eine Baumhöhlen-Nutzung als Winterquartier ihre Frostsicherheit gegeben sein muss, das ist nur bei ausreichendem Stammdurchmesser der Fall.

Die Begehung des Plangebiets erfolgte im März 2024. Lebensraumelemente, die sich für einen länger andauernden Aufenthalt von Fledermäusen eignen (Wochenstuben oder Winterquartiere) wurden weder am Bestandsgebäude noch in den Gehölzen gesichtet. So gab es keine ungestörten Zugangsmöglichkeiten zum Gebäudeinneren. Ebenso wenig lagen für ein dauerhaftes Fledermausvorkommen typische Nutzungsspuren vor, wie z.B. Kotanhäufungen, Nahrungsreste oder durch wiederholten Anflug hervorgerufene Verfärbungen.

Der unterschiedlich strukturierte Gehölzbestand im Plangebiet, darunter auch Bäume, bietet für Fledermäuse eingeschränkte Quartiereignung. So eignen sich tiefere Rinden-, Stamm- und Astspalten sowie eingetiefte Astlöcher je nach gebotenem Schutz gegen Witterungseinflüsse und Lichteinfall zum kurzzeitigen Ruhen bzw. als Tagesversteck (s. Abb. 10).

Ausreichend dickstämmige Bäume mit ausgeprägten Baumhöhlen (vorwiegend „Spechthöhlen“) und entsprechend höherwertigerem Habitatpotenzial lagen nicht vor. Konkrete Nutzungshinweise (s. o.) an den Bäumen gab es nicht.

Vergleichbare oder besser als Ruhestätte geeignete sowie ggf. für einen länger andauernden Aufenthalt nutzbare Strukturen sind im nahen Umfeld anzunehmen, z. B. in den umgebenden Waldflächen insbesondere an den Waldrändern.

Der Vorhabenbereich kann zudem von Fledermäusen zur Nahrungssuche aufgesucht werden. Im Verhältnis zu den Aktionsräumen der hier jagenden Tiere und den Lebensraumstrukturen im Umfeld, umfasst er aber nur einen sehr geringen Anteil des Jagdgebiets der lokalen Fledermauspopulation. Ein essenzielles Nahrungshabitat ist somit nicht betroffen.



**Abb. 10:** Baum mit potenziellen Tagesverstecken (tiefe Rindenspalten); Blick nach SW  
(Foto: HPC AG, 22.03.2024)

### Bewertung

Bei der Begehung waren keine Hinweise auf einen dauerhaften Aufenthalt von Fledermäusen im Plangebiet erkennbar. Essenzielle Nahrungsflächen sind nicht betroffen. Flugbahnen werden nicht durchschnitten.

Zum Schutz von ggf. in Tagesverstecken anzutreffenden Tieren sollten Gehölzentnahmen grundsätzlich zwischen November und Februar, d. h. außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgen.

Aufgrund der Ortsrandlage kann bei der Gestaltung und Nutzungsdauer der künftigen Außenbeleuchtungen § 21 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) zur Orientierung herangezogen werden.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse nicht zu erwarten.

## 7.2 Haselmaus

Haselmäuse halten von Ende Oktober bis Anfang Mai Winterruhe, in dieser Zeit zehren sie von ihren Fettreserven. Ab Anfang Mai werden sie aktiv und gehen wieder auf Nahrungssuche. Hierbei greifen sie opportunistisch auf Knospen, Blüten, Pollen, Junglaub, Früchte und Samen (Bucheckern, Eicheln, Haselnüsse, Beeren, Hagebutten, Obst etc.) zurück. Im Frühsommer spielen ebenso Insekten/Insektenlarven eine Rolle. Ende Juni/Anfang Juli erfolgt der erste Wurf, der im Schnitt zwei bis fünf Jungtiere umfasst. Ein zweiter Wurf kann Ende Juli/Anfang August folgen. Die Populationsdichte ist überall relativ gering und liegt selbst in optimalen Habitaten bei höchstens zehn Individuen pro Hektar.

Haselmäuse werden selten mehr als drei bis vier Jahre alt. Sie sind standorttreu, abwandernde Tiere legen selten mehr als 1 km zurück, meist nur 100 bis 300 m. Die Haselmaus bevorzugt ausgedehnte, lichtreiche, warme Eichenmischwälder, die über eine artenreiche Strauchschicht, insbesondere über Haselsträucher und Brombeeren verfügen. In anderen Lebensräumen, wie waldnahen artenreichen Hecken und Sträuchern sowie Gärten oder struktureichen Nadelwäldern ist sie, wenn überhaupt, nur in sehr geringer Populationsdichte vertreten.

Nach Bright et al. (2006 [4]) ist das Vorkommen von Haselmäusen oft eng verknüpft mit dem Vorkommen von Haselsträuchern. Die Mehrzahl aller in England bekannten Haselmaus-Lebensräume verfügen über Haselsträucher, allerdings bedeutet das nicht, dass Haselmäuse dort fehlen, wo es keine Haselsträucher gibt [7]. Die Hasel ist eine sehr wertvolle Nahrungspflanze, v. a. als Fettlieferant für den Winterschlaf.

Eine Besonderheit der Haselmaus ist es, sich vorwiegend von Baum zu Baum oder Strauch zu Strauch zu bewegen. Der Boden wird gemieden, womit sie vielen Beutegreifern aus dem Weg geht. Die Lebensraumnutzung ist durch dieses Verhalten begrenzt, denn isolierte Flächen oder sehr lückenhafte Bestände werden nur selten besiedelt.

Haselmäuse kommen fast in ganz Baden-Württemberg vor. Nur in einzelnen kleinen Bereichen, wie zum Beispiel in den Höhenlagen des nördlichen und südlichen Schwarzwalds kommt die Art nicht bzw. nur sehr selten vor.

### Bewertung

Die randlich vorliegenden Gehölzbestände sind mit zumeist weitstehenden Bäumen vorwiegend lückig ausgeprägt. Eine von Haselmäusen bevorzugte Struktur mit durchgehend dichter Strauchschicht, die eine bodenferne Bewegung ermöglicht und zur Nahrungssuche geeignete fruchttragende Straucharten fehlen weitgehend. Im Vergleich mit den umliegenden Waldrändern besitzt der von der Planung betroffene Gehölzbestand nur eine sehr eingeschränkte Eignung als Lebensraum für Haselmäuse.

Somit ist im Vorhabenbereich nicht von einem Haselmausvorkommen auszugehen. Ein dauerhaftes Haselmaus-Vorkommen und darauf beruhend ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### 7.3 Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie europarechtlich geschützt und untersuchungsrelevant. Im Oktober 2023 erfolgte im Untersuchungsgebiet eine Begehung zur Erfassung und Dokumentation der für Vogelarten relevanten Strukturen, i. W. Nistmöglichkeiten sowie Nahrungs-/Jagdreviere [5], [6].

Der Gehölzbestand des Plangebiets mit seinen Bäumen und Sträuchern bietet für Zweigbrüter grundsätzlich Habitatpotenzial mit möglichen Nistplätzen. Zur Brutnutzung geeignete Baumhöhlen wurden bei der Begehung nicht aufgenommen. Eine Bruteignung für Offenlandbrüter, wie z. B. die Feldlerche, besteht für das Plangebiet aufgrund der Lage und der Flächenausprägung (u. a. mit umgebenden Waldflächen) nicht.

#### Bewertung

Das erkennbare Habitatpotenzial für Vögel, unter Berücksichtigung von Lage und Größe des Vorhabengebiets sowie der vorliegenden Habitatstrukturen, u. a. mit dem randlich verlaufenden Gehölzbestand und der Lagerhalle lassen auf ein potenzielles Vorkommen unterschiedlicher Arten schließen. Zudem wurde bei der Ortsbegehung mehrfach Vogelaktivität mit Rufen und Ansitz aufgenommen. Nistmöglichkeiten für einzelne Brutpaare, i. W. zweigbrütender Arten oder für Gebäudebrüter können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung war aber weder im Gehölzbestand noch am Gebäude eine Brutnutzung erkennbar. So fanden sich keine Nester oder Nestreste aus der vergangenen Brutperiode. Mit Nestsuche oder Nestbau beschäftigte Vögel wurden im Plangebiet nicht gesichtet.

Die geringe Flächengröße sowie die zeitweiligen Störungen durch die bestehende Nutzung schränken die Bedeutung des Vorhabenbereichs als Lebensraum ein. Die im räumlichen Umfeld vorhandenen, vergleichbaren oder sogar besser geeignete Habitatstrukturen für Vögel verbleiben nach der geplanten Gebietsentwicklung und bieten weiterhin Ansitz- oder Brutmöglichkeiten und eignen sich zur Nahrungssuche.

#### Bewertung

Erschließung und Bebauung können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden:

a) Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

Im eigentlichen Vorhabenbereich wurden keine maßgeblichen Brut- oder Ruhestätten gesichtet. Adulte Vögel sind mobil und können flüchten. Die Betroffenheit von künftigen Bruten einzelner Paare kann aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Um den Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG zu verhindern, sollten die Baufeldberäumung mit ggf. notwendigen Gehölzentnahmen und erhebliche Umbau/Abrissmaßnahmen am Bestandsgebäude nur zwischen November und Februar durchgeführt werden. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brutperiode heimischer Vögel sowie außerhalb der Fledermausaktivitätszeit (s. Kap. 7.1) und dient somit dazu, den Verbotstatbestand hinsichtlich dieser beiden Artengruppen zu vermeiden.

b) Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

Das Plangebiet liegt am Stadtrand und ist von bestehender gewerblicher Nutzung geprägt. Insofern ist davon auszugehen, dass hier sowie im nahen Umfeld häufige, in Baden-Württemberg weit verbreitete und nicht gefährdete Vogelarten brüten, die lokal in teilweise individuenreichen Populationen vorkommen [5], [6], [8]. Für diese Arten ist von einer verhältnismäßig großen Toleranz gegenüber Störungen auszugehen. Störungen stellen somit für in ihren Beständen nicht gefährdete Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar (Trautner & Jooß 2008 [22]). Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands kann daher ausgeschlossen werden.

Die Fläche stellt zudem aufgrund der eingeschränkten Größe und des Gesamtpotenzials an Nahrungsflächen in der Umgebung nur einen geringen Anteil am Nahrungshabitat der örtlichen Vogelpopulation dar. Ein essenzielles Nahrungsgebiet liegt somit nicht vor.

c) Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Fortpflanzungsstätten konnten innerhalb des Vorhabenbereichs nicht aufgenommen werden. Für maßgebliche Ruhestätten, z. B. Rastplätze von Zugvögeln, liegen ebenfalls keine Hinweise vor. Unabhängig davon bietet das Umfeld im räumlich-funktionalen Zusammenhang vergleichbare Nist- und Ruhestätten für die vorsorglich anzunehmenden Vogelarten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG können unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

## 7.4 Reptilien

Das Untersuchungsgebiet wird in der Landesartenkartierung (LAK) der weiter verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten [14] als Verbreitungsgebiet der europarechtlich geschützten und somit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevanten Reptilienart Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sowie ihres Fressfeindes, der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) geführt. Die Datengrundlage für die Erfassung des Verbreitungsgebiets beruhen auf der FFH-Berichtspflicht von 2006. In der zuletzt 2016 durchgeführten Rasterkartierung wurden zudem für das UTM-Raster, in dem das Vorhabengebiet liegt (5kmE42225N28225), Bestandsmeldungen der Zauneidechse verzeichnet. Die Zauneidechse ist in Baden-Württemberg gefährdet [19], ihr Erhaltungszustand ist aktuell mit „unzureichend“ angegeben [12].

Zeitnahe Bestandsmeldung für die Schlingnatter liegen nicht vor. Hinweise auf ein Vorkommen der entsprechend geschützten Reptilienart Mauereidechse sind in der LAK nicht dokumentiert.

Zauneidechsen besiedeln als Kulturfolger durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen [10], [18]. Kleinflächig sind sie auch an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen, Steinbrüchen und in Rebgebieten sowie in Gärten zu finden. Sie bevorzugen wärmebegünstigte Hanglagen.

Insgesamt sollte ein Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitatalementen mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten auf engstem Raum vorhanden sein. Stellen mit niedriger Vegetation dienen als Jagdhabitate, auf

Offenbodenbereichen, Steinen und Totholz sonnen sich die Tiere, während dichtere Vegetation als Deckung genutzt wird. Grabbare Material dient der Eiablage. Feuchte bzw. nasse Bereiche werden gemieden [10], [18].

Bei der Geländebegehung wurden grundsätzlich für Reptilien geeigneten Strukturen (Fortpflanzungsmöglichkeiten, Sonnenplätze, Jagdreviere) erfasst und dabei insbesondere auf Habitatelemente für die Zauneidechse [9], [17], [18] geachtet.

Einzelne für die Zauneidechse geeignete Habitatelemente liegen im Plangebiet und seinem nahen Umfeld vor. So bieten die unterschiedlichen Lagerplätze mit den verschiedenen Materialien Sonnenplätze ggf. mit ortsnahen Versteckmöglichkeiten (s. Abb. 9). Zu berücksichtigen ist allerdings, dass es sich zumindest in Teilen um lediglich temporär zur Verfügung stehender Strukturen handelt. So ist davon auszugehen, dass die Materialablagerungen im gewerblichen Betriebsablauf sporadisch umgelagert bzw. entfernt/abtransportiert werden. Gegebenenfalls vorhandene Zauneidechsen unterliegen daher bereits im Bestand einem gewissen Tötungsrisiko. Auch eine konstante Verfügbarkeit der Sonnen-/Versteckplätze ist aufgrund des gewerblichen Betriebs nicht anzunehmen.

Hinweis: Einzelne Lagerflächen liegen auf unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Bereichen. Sie gehören aber vermutlich zum derzeit vor Ort ansässigen Betrieb, so dass davon auszugehen ist, dass sie mit der geplanten Umnutzung in der derzeitigen Ausprägung entfallen.

Fortpflanzungsstätten mit grabbarem (Boden-)Material zur Eiablage waren nicht vorhanden.

### Bewertung

Im Plangebiet fehlt mit geeigneten Fortpflanzungsstätten ein wesentlicher Bestandteil eines Mosaiks mit vielfältigen Habitatstrukturen, die für die unterschiedlichen Anforderungen dieser Art und somit das Vorhandensein einer stabilen Zauneidechsenpopulation notwendig wären.

Die Beräumung des Plangebiets, zur Vorbereitung der geplanten Nutzung durch den Bauhof, birgt ein gewisses Tötungsrisiko für Individuen der Zauneidechse, die sich dort zeitweise aufhalten könnten. Aufgrund der Aktivitäten des bestehenden Betriebs ist allerdings nicht davon auszugehen, dass sich das Tötungsrisiko signifikant erhöht.

Mit der geplanten Umnutzung entfallen zunächst die bisher vorhandenen Habitatelemente für die Zauneidechse. Es handelt sich um potenzielle Ruhestätten (Verstecke, Sonnenplätze). Diese standen bisher nur in dem Maße zur Verfügung, wie es die betrieblichen Tätigkeiten auf dem Grundstück erlaubten. Zukünftig soll das Plangebiet vom Bauhof genutzt werden. Daher ist davon auszugehen, dass funktional ähnliche Strukturen in Form von Ablagerungen unterschiedlicher Materialien auch zukünftig wieder zur Verfügung stehen.

Um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG für die Artengruppe der Reptilien sicher auszuschließen wird empfohlen, die Materiallager, insbesondere diejenigen mit hohem Nutzungspotenzial für die Zauneidechse, vorsichtig während der Aktivitätszeit dieser Art abzubauen. Sich gegebenenfalls versteckenden Tieren kann auf diese Art die Möglichkeit zur Flucht ins Umfeld gegeben werden.

## 7.5 Insekten/Weichtiere

Das ehemals als Sägewerk genutzte Plangebiet ist bereits bebaut, die zugehörigen Freiflächen sind von einem zentral gelegenen, umfangreichen geschotterten Bereich geprägt. Die vorhandene Vegetation umfasst Sträucher und Bäume. Im Unterwuchs mit seiner Krautschicht sind wenig Pflanzenarten (Blütenpflanzen) mit entsprechender Nahrungseignung für Schmetterlinge und Falter vorhanden (s. Kap. 6 und Kap. 7.6). Ein essenzielles Nahrungsrevier für diese Arten/-gruppe ist nicht betroffen.

### Bewertung

Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Schmetterlings- und Falterarten im Plangebiet bestehen nicht [10], [13].

Auf ein Vorkommen europarechtlich geschützter (Holz-)Käferarten gibt es in den vorliegenden Gehölzen mit seinen überwiegend jungen Bäumen keine Hinweise. Hier fehlen die von diesen Arten benötigten Habitatstrukturen.

Weitere wirbellose Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wie die im nächstgelegenen FFH-Gebiet gemeldeten Windelschnecken, sind nicht zu erwarten. Es handelt sich hierbei um ausgesprochene Biotopspezialisten, die im Plangebiet keine geeigneten, feucht-betonen Lebensräume finden. Flächen mit entsprechendem Habitatpotenzial, wie z. B. die umliegenden/angrenzenden Biotope werden von der Planung ausgegrenzt.

Somit ist ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG für weitere Arten nicht zu erwarten.

## 7.6 Pflanzen

Die Vegetation der von der Planung betroffenen Fläche mit ihren Gehölzen sowie den Bereichen mit Wiesen-, Ruderal- und Trittpflanzenbeständen (s. Abb. 11 und Abb. 12) wurde im Rahmen der Ortsbegehung, stichprobenartig aufgenommen [3].

Der vorliegende Gehölzbestand setzt sich aus standortgerechten, heimischen Sträuchern und Bäumen zusammen und umfasst Laub- sowie Nadelholzarten (u. a. Hartriegel, Weide, Fichte). Der Baumanteil ist insgesamt noch verhältnismäßig schmalstämmig (d. h. entsprechend jung) ausgeprägt.

Die gehölzfreien Flächenbereiche variieren in ihren Anteilen an Gräsern und Kräutern sowie der Artenzusammensetzung. Teilbereiche sind stark vermoost.

### Bewertung

Hinweise auf das Vorkommen europarechtlich geschützter Pflanzenarten liegen im Plangebiet nicht vor. Von einem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 (1) 4 BNatSchG ist nicht auszugehen.



**Abb. 11:** Detailaufnahme: Ausschnitt des Gehölzbestands am NW-Rand des Plangebiets  
(Foto: HPC AG, 22.03.2024)



**Abb. 12:** Detailaufnahme: Vegetationsstreifen-Ausschnitt am NW-Rand des Plangebiets;  
hier mit Arten eines Trittpflanzenbestands  
(Foto: HPC AG, 22.03.2024)

## 7.7 Weitere Arten

Aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensraumstrukturen (stadtnahe Lage mit angrenzendem Straßen- und Wegenetz und nahegelegenen Gewerbeflächen) sowie der Verbreitungssituation der einzelnen Arten (u. a. unter Berücksichtigung des Arteninventars im nächstgelegenen FFH-Gebiet [16]), ist für das Plangebiet ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen einschließlich ihrer Entwicklungsformen nicht zu erwarten.


Im Wesentlichen handelt es sich dabei mit Feldhamster, Biber, Wildkatze und Wolf um weitere Säugetierarten sowie um wassergebundene Tierarten wie Fische und Rundmäuler.

Hinweise auf ein dauerhaftes Vorkommen von europarechtlich geschützten Amphibien im Plangebiet liegen nicht vor. Gegebenenfalls im nahegelegenen Stauchbach vorkommende Tiere könnten das Plangebiet grundsätzlich als Landlebensraum in Anspruch nehmen. Seine diesbezügliche Habitatausprägung ist aber aufgrund der gewerblichen Nutzung mit entsprechender Flächenausprägung (Lieferverkehr mit entsprechender Überfahrtfrequenz und dadurch entstandener Verdichtung der Schotterfläche) stark eingeschränkt.


Von einem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist für die genannten Arten nicht auszugehen, weitere Untersuchungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind daher nicht erforderlich.

HPC AG

Projektleiterin

Signiert von:  
  
F1A67253E1EB4AA...  
Roswitha Beier-Groß  
Dipl.-Agrarbiologin

geprüft

DocuSigned by:  
  
B5E595315F9C459...  
Dr. Barbara Eichler  
Dipl.-Biologin

## Anhang I Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003.
- [2] BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 2, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2005.
- [3] BRAUN-BLANQUET, JOSIAS (1964): Pflanzensoziologie, Grundzüge der Vegetationskunde, 865 S. m. 442 Abbildungen, Verlag: Springer, Wien u. New York (vergriffen).
- [4] BRIGHT, P.; MORRIS, P. & MITCHELL-JONES, T. (2006): The dormouse conservation handbook. Second edition. 73 pp., English Nature.
- [5] GLUTZ VON BLOTZHEIM, URS N. (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bearb. u. a. von Kurt M. Bauer, Einarhard Bezzel und Urs N. Glutz von Blotzheim. 14 Bände in 23 Teilen. Akademische Verlagsgesellschaft, Frankfurt am Main 1966 ff., Aula-Verlag, Wiesbaden 1985 ff. (2. Auflage).
- [6] HÖLZINGER, J. ET AL. (1987-2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- [7] JUSKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670. 181 Seiten. Westarp Wissenschaften Hohenwarsleben.
- [8] KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- [9] KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60.
- [10] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten zu Artenvorkommen, <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/arten-wissen>, zuletzt abgerufen November 2024.
- [11] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse – bekannte Fledermausvorkommen in TK25-Quadranten, Stand 2019.
- [12] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2019): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2019 der Arten in Baden-Württemberg.
- [13] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Internetportal besonders und streng geschützter Arten, zuletzt abgerufen November 2024.
- [14] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2020): Landesweite Artenkartierung (LAK) Amphibien und Reptilien; [https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/landesweite-artenkartierung-lak#collapse-byfx\\_-6](https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/landesweite-artenkartierung-lak#collapse-byfx_-6), zuletzt abgerufen November 2024.
- [15] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Daten- und Kartendienst der LUBW, <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>, zuletzt abgerufen November 2024.
- [16] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet 7418-341 Nagolder Heckengäu – zuletzt abgerufen November 2024.

- [17] LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Hrsg: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Heft 77.
- [18] LAUFER, H.; FRITZ, K. & SOWIG, P (2007). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 807 S., Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- [19] LAUFER, H. & M. Waitzmann (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 16.
- [20] MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.
- [21] STADT HAITERBACH (2024): Unterlagen und Abstimmung zum Bebauungsplan „Stauchbach III“, Stadt Haiterbach; Stand Februar 2024.
- [22] TRAUTNER, J., Jooß, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.

## **Anhang II    Rechtsquellenverzeichnis**

|          |  |
|----------|--|
| BauGB    | Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), mit aktuellen Änderungen.  |
| BNatSchG | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), mit aktuellen Änderungen.  |
| NatSchG  | Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz NatSchG) (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, mit aktuellen Änderungen.   |
| FFH-RL   | Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“).  |
| VS-RL    | Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1977, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997, S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“). |